

Satzung des Vereins

Rosekids e.V. – schwul-lesbische Jugendgruppe Freiburg

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) ¹Der im Jahre 1997 gegründete Verein führt den Namen „Rosekids e.V. – schwul-lesbische Jugendgruppe Freiburg“. ²Er hat seinen Sitz im Freiburg im Breisgau. ³Er wird im Vereinsregister eingetragen.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist

1. die Förderung der Jugendhilfe.
2. die Aufklärung der Bevölkerung.

(2) ¹Mindestziele des Vereins sind:

1. Stärkung des Selbstbewusstseins und Selbstwertgefühls – insbesondere homo- und bisexueller – junger Menschen.
2. Jungen Menschen Hilfe beim Coming-Out anzubieten und dazu beizutragen, die eigene Sexualität zu akzeptieren.
3. Schaffung von Freiräumen bei Gruppenzusammenkünften.
4. Schaffung von Gesprächsangeboten und Vermittlung an andere Selbsthilfeeinrichtungen.

²Näheres sowie weitere Ziele des Vereins regelt die **Vereinsordnung über die Vereinsziele**.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Finanzen

(1) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Der Satzungszweck wird insbesondere durch Realisierung der Vereinsziele (§ 2) verwirklicht.

(2) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Zuwendungen und Zuschüsse an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

(4) ¹Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. ²Bei Auflösung des Vereins findet **Satz 1** entsprechend Anwendung.

§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. ²Die Mitgliedschaft ist unteilbar, gemeinsamer Mitgliedschaftserwerb von mehreren ist unzulässig. ³Sie ist für Minderjährige rechtlich lediglich vorteilhaft.

(2) Unbeschadet von **Abs. 1 Satz 3** können sein,

1. Ordentliche Mitglieder: natürliche Personen, die das 28. Lebensjahr nicht vollendet haben.
2. ¹Fördermitglieder: natürliche Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben. ²Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften des Handelsrechts sowie sonstige Personengesellschaften.
3. Ehrenmitglieder: natürliche Personen.

(3) ¹Mit dem Mitgliedschaftsantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung sowie alle in Kraft getretenen Vereinsordnungen an. ²Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. ³Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder ist zulässig. ⁴Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(4) ¹Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. ²Sie erfolgt in den ersten 15 Monaten auf Probe. ³Gegen den Ablehnungsbescheid, der zu begründen ist, ist die **Berufung** zulässig. ⁴Die Berufung ausgeschlossener (§ 9) oder aus besonders wichtigem Grund gekündigter, ehemaliger Mitglieder (§ 7 Abs. 3) kann als unzulässig verworfen werden.

§ 5 Änderung der Art der Mitgliedschaft; Ehrenmitgliedschaft

(1) ¹Die Änderung der Mitgliedschaftsart ist auf Antrag des Mitglieds zulässig. ²Vollendet ein ordentliches Mitglied das 28. Lebensjahr oder nimmt es an mehr als zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen nicht teil, so ändert sich die Mitgliedschaftsart in die eines Fördermitglieds. ³Änderungen der Mitgliedschaftsart werden mit Beginn des Folgequartals wirksam.

(2) ¹Hat sich ein Mitglied in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht, kann es die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernennen. ²Stellt sie einen groben Satzungsverstoß durch ein Ehrenmitglied fest, kann sie die Ehrenmitgliedschaft entziehen. ³Die Mitgliedschaftsart ändert sich dadurch unverzüglich gem. § 4 in die eines ordentlichen oder Fördermitglieds.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, oder durch Auflösung des Vereins.

(2) ¹Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis. ²Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. ³Der Anspruch des Vereins auf ausstehende Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 7 Austritt und Kündigung

(1) ¹Der Austritt aus dem Verein ist zum Quartalsende zulässig. ²Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der schriftlichen Erklärung beim Verein erforderlich.

(2) ¹Der Verein hat, solange die Mitgliedschaft auf Probe geführt wird, das Recht, das Mitgliedschaftsverhältnis zum Quartalsende zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). ²**§ 4 Abs. 4 Satz 3** findet entsprechend Anwendung.

(3) ¹Verein und Mitglied können die Mitgliedschaft jederzeit aus besonders wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. ²Die Kündigung ist zu begründen. ³**§ 9 Abs. 1 und 2** sind nicht entsprechend anzuwenden.

§ 8 Streichung

(1) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden (Streichung), wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand oder unbekannt verzogen ist oder sich die Aufnahme in den Verein durch falsche Angaben erschlichen hat. ²Die Streichung wegen Zahlungsverzugs darf 14 Tage nach Absendung der zweiten Mahnung beschlossen werden. ³Die Streichung wegen Zahlungsverzugs oder falscher Angaben ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 9 Verwarnung und Ausschluss (Vereinsstrafen)

(1) ¹Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss verwarnet oder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins, ein berechtigtes Interesse eines anderen Mitglieds, die Satzung oder eine Vereinsordnung verstößt oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. ²Der Ausschluss kommt in Betracht, wenn der Verstoß von einigem Gewicht ist oder mehrere, -auch- gleichartige Verstöße vorliegen die in der Gesamtheit von einigem Gewicht sind. ³Verschulden ist nicht erforderlich.

(2) ¹Der Vorstand muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme geben. ²Hierzu ist das Mitglied unter Fristeinhaltung von 10 Tagen aufzufordern. ³Der Ausschließungs- oder Verwarnungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. ⁴Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied **Berufung** einlegen.

§ 10 Berufungsverfahren

(1) ¹Ist die Berufung nach dieser Satzung oder aufgrund eines Vorstandsbeschluss zugelassen, ist sie innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des angefochtenen Beschlusses schriftlich und mit Begründung versehen beim Vorstand einzulegen. ²Sie hat in den Fällen des **§ 9 Abs. 2 Satz 4** und **§ 7 Abs. 2** keine aufschiebende Wirkung: die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Berufungsentscheidung.

(2) ¹Ist die Berufung unzulässig oder verfristet, wird sie vom Vorstand endgültig als unzulässig verworfen; fehlt die Begründung ganz, weist er sie endgültig als unbegründet zurück. ²Hält der Vorstand die Berufung für zulässig und begründet, hilft er ihr durch Beschluss ab. ³Andernfalls entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über die Begründetheit einer zulässigen Berufung. ⁴Bei Berufungsrücknahme ist der Berufungsführer des Rechtsmittels verlustig.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung entscheidet innerhalb von drei Monaten seit Zugang der Berufungsschrift. ²Abweichend von **Satz 1** wird über Berufungen aufgrund **§ 4 Abs. 4 Satz 3** und **§ 14 Abs. 7 Satz 3** bei der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung entschieden. ³Wird über die Berufung nicht rechtzeitig entschieden, ist der angefochtene Beschluss nichtig.

(4) ¹Die Berufungsentscheidung der Mitgliederversammlung muss nicht begründet werden. ²Sie ist dem Berufungsführer bekannt zu machen, wenn er an der entscheidenden Mitgliederversammlung nicht teilgenommen hat oder vertreten wurde.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Alle Mitglieder haben das Recht,

1. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. soweit berechnigte Interessen Dritter nicht entgegenstehen: an öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen und Einsicht in die Protokollniederschriften zu nehmen, sich an Ort und Stelle Abschriften, Kopien oder Fotografien davon zu fertigen oder sich auf eigene Kosten Fotokopien durch den Verein erstellen und zusenden zu lassen.
3. alle Veranstaltungen, insbesondere die Gruppentreffen des Vereins zu den Beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
4. an die Vereinsorgane Anträge zu stellen.

²Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. ³Stimmrechtsübertragung durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. ⁴Mitglieder i.S.v. **§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2** entsenden maximal zwei Delegierte die das Stimmrecht gemeinschaftlich ausüben.

(2) ¹Es werden von allen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben. ²Befreiung und Ermäßigung kann erteilt werden. ³Minderjährige Mitglieder sind befreit. ⁴Näheres regelt die **Beitragsordnung**.

(3) ¹Mitglieder können zur Tragung von Kosten und Auslagen verpflichtet werden, die dem Verein durch sie entstehen. ²Näheres, insbesondere Grund und Höhe der Auslagen und Kosten, regelt die **Kosten- und Auslagenordnung**.

(4) Alle Mitglieder sind zur Unterstützung der Ziele und Aufgaben des Vereins sowie Befolgung der Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verpflichtet und zur aktiven Mitwirkung bei der Umsetzung von Beschlüssen und Anordnungen aufgefordert.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. ²Sie findet mindestens einmal jährlich statt. ³Sie wird gegenüber den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand, einem Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung und Bekanntgabe auf der Vereinshomepage einberufen und geleitet. ⁴Ist kein Versammlungsleiter anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter und Protokollführer.

(2) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. ²Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 3 Tage.

(3) ¹Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche oder im Falle von **Abs. 2** mindestens 24 Stunden vor Ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand oder Einrunder zu richten. ²Entscheidend ist der Zeitpunkt der Absendung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. ²Sie berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins. ³Sie kann durch Beschluss die vorgelegte Tagesordnung ändern. ⁴Sie empfängt den Tätigkeits- und ggf. Geschäftsbericht, den Kassenabschluss sowie den Kassen-

prüfbericht. ⁵Diese sind mindestens jährlich durch Vorstand bzw. Kassenprüfer abzugeben. ⁶Sie entscheidet über Anerkennung und Entlastung. ⁷Die Mitgliederversammlung ist alleine zuständig für:

1. Entlastung, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer, soweit es sich nicht um eine Ersatzwahl (**§ 14 Abs. 3**) handelt.
2. Aufstellung und Änderung der Satzung, sowie Änderung des Vereinszwecks.
3. Beschluss, Aufhebung und Änderung hinsichtlich der Höhe der in der Beitragsordnung geregelten Mitgliedsbeiträge.
4. Auflösung des Vereins, sowie Verschmelzung des Vereins mit anderen Vereinen.
5. Zustimmung oder Ablehnung von Einzelausgaben des Vereins, die einen Geschäftswert von 2.000,00 € übersteigen.

§ 14 Vorstände, Beisitzer und Vorstand als Organ

(1) ¹Der Vorstand besteht aus zwei und höchstens fünf Vorständen sowie aus mindestens einem und höchstens fünf Beisitzern (Vorstandsmitglieder). ²Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstände. ³Zwei Vorstände sind gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertretungsberechtigt. ⁴Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt.

(2) ¹Über die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands entscheidet der Vorstand in der ersten Sitzung. ²Ein Beisitzer übernimmt das Amt des Kassierers. ³Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, übernimmt ein verbleibendes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Geschäfte oder der Vorstand wählt in einer Ersatzwahl ein sich zur Wahl stellendes Vereinsmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit allen Rechten und Pflichten in das Amt des Ausgeschiedenen eintritt.

(4) ¹Der Vorstand kann über laufende Angelegenheiten des Vereins ohne Vorankündigung im schriftlichen, fernmündlichen oder mündlichen Verfahren beraten und beschließen. ²Laufende Angelegenheiten sind regelmäßig Entscheidungen über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern, Verfügungen und Rechtsgeschäfte über das Vereinsvermögen deren Gesamtumfang 500,- € je Geschäftsvorfall nicht übersteigt, sowie die Willensbildung des Organs und der Vorstandsmitglieder.

(5) ¹Über alle anderen Angelegenheiten berät und beschließt der Vorstand im Rahmen der Vorstandssitzungen. ²Der Vorstand beschließt über Erlass, Abänderung und Aufhebung von Vereinsordnungen.

(6) ¹Erklären alle Beisitzer im Einzelfall oder für eine Gattung von laufenden Angelegenheiten (**Abs. 4**) ihr widerrufliches Einverständnis zur Nichtbeteiligung, dann beraten und beschließen die Vorstände auch ohne Beteiligung der Beisitzer. ²Sie informieren diese unverzüglich über jeden Beschluss. ³Widerruft ein Beisitzer sein Einverständnis unverzüglich nach dieser Information, ist der gefasste Beschluss nichtig. ⁴Beratung und Beschluss müssen durch den Vorstand unverzüglich neu durchgeführt werden, falls die Sache nicht aufgrund der Beschlussnichtigkeit von allen Vorständen und Beisitzern als erledigt angesehen wird.

(7) ¹Notwendige und der Höhe nach angemessene Kosten und Auslagen von Organ- und Vereinsmitgliedern oder Dritten, die diesen durch die Vereinsarbeit entstehen, hat der Verein nach Vorlage des Belegs und gegen Quittung der tatsächlichen Höhe nach zu ersetzen. ²Der Erstattungsantrag ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. ³Erstattet der Verein Auslagen oder Kosten nicht oder nicht vollständig, ist die **Berufung** zulässig.

(8) Der Vorstand kann Beschlüsse trotz seiner eigenen Zuständigkeit jederzeit an die Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung überweisen, wenn die Entscheidung der Sache dadurch nicht unverhältnismäßig verzögert wird.

(9) ¹Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und auflösen. ²Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand hinzugefügt, abberufen, ausgewechselt oder umgruppiert. ³Sie unterstützen Vorstand oder Verein durch organisatorische, planerische, ausführende oder beratende Tätigkeiten und sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 15 Kassenführung

¹Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. ²Er überwacht das gesamte Vereinsvermögen. ³Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein zu leisten und anzunehmen sowie dafür zu bescheinigen.

§ 16 Wahlen und Beschlussfassung, Öffentlichkeit, Abberufung

(1) ¹Wahlen erfolgen geheim und schriftlich. ²Sie erfolgen nach zu vergebendem Amt getrennt. ³Auf Antrag darf von **Satz 1 und 2** abgewichen werden. ⁴Von Satz 1 darf nur mit Einverständnis aller anwesenden Mitglieder abgewichen werden. ⁵Enthaltungen werden nicht gezählt.

(2) ¹Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs in offener Abstimmung. ²In Berufsangelegenheiten oder auf Verlangen eines Einzelnen in geheimer und schriftlicher Abstimmung. ³Enthaltungen werden nicht gezählt. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) ¹Vorstandsmitglieder und zwei Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. ²Die Amtszeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre. ³Die gewählten bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben, sie abberufen wurden oder aus dem Amt ausgeschieden sind. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

(4) ¹Vor der Durchführung von Wahlen bei der Mitgliederversammlung wird ein Wahlleiter gewählt, der die Wahlen durchführt. ²Zuerst wird über die Anzahl der Vorstände (§ 26 BGB) und Beisitzer abgestimmt. ³Jeder Bewerber erklärt sich zur Dauer seiner Amtszeit. ⁴Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eine kürzere Amtszeit festsetzen, **Absatz 3 Satz 2** bleibt unberührt.

(5) ¹Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Erfüllt kein Bewerber das Quorum, erfolgt zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl. ³Einfache Mehrheit ist dann ausreichend. ⁴Erfüllt ein Einzelbewerber ohne Gegenbewerber nicht das Quorum, gilt er als nicht gewählt. ⁵Ein neuer Wahlgang hinsichtlich gleichem Amt und Bewerber ist bei der gleichen Versammlung unzulässig.

(6) Vorstände, Beisitzer oder Kassenprüfer können vor Ablauf ihrer Amtszeit auf Antrag bei einer Mitgliederversammlung durch Wahl eines anderen Bewerbers abberufen werden.

(7) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer vorzeitig aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen. ²**§ 14 Abs. 3** bleibt unberührt. ³Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Vorstände, alle Beisitzer oder beide Kassenprüfer aus, ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die Ersatz- oder auf Antrag Neuwahlen vornimmt.

(8) ¹Sitzungen der Vereinsorgane sind für Mitglieder öffentlich. ²Die unbeschränkte Öffentlichkeit kann durch Beschluss hergestellt werden. ³Nicht-öffentlich darf verhandelt werden, wenn es das berechnigte Interessen Einzelner erfordert. ⁴Über Gegenstände, bei denen diese Voraus-

setzung vorliegt, muss nicht-öffentlich verhandelt werden. ⁵Wird Personenbezogen beraten, kann der Betroffene geladen werden. ⁶Soll beschlossen werden, ist der Betroffene zu laden. ⁷Er darf sich eines Beistands bedienen, der nicht Mitglied zu sein braucht. ⁸Ihm sind auf Verlangen Kopien von Protokollen der ihn betreffenden Beratungen zu erteilen, soweit berechnigte Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

§ 17 Protokollführung

(1) ¹Über die Sitzungen aller Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen. ²Beschlüsse außerhalb von Sitzungen und ihr wesentliches Zustandekommen sind zu protokollieren. ³Protokollniederschriften sind den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. ⁴Die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(2) ¹Jedes Vorstandsmitglied kann sein Votum schriftlich begründen. ²Die Begründungen sind dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

§ 18 Zugang, Schriftform

¹Schriftstücke des Vereins an Mitglieder gelten bei Versendung per Post am zweiten Werktag nach der Aufgabe als zugegangen. ²Bei Versendung per E-Mail gilt das Schriftstück am nächsten Tag als zugegangen, falls mit dem Abrufen der E-Mail durch den Empfänger gewöhnlich nicht am selben Tag zu rechnen ist. ³Im Zweifel hat der Verein die Versendung nachzuweisen. ⁴Die elektronische Form (E-Mail) steht der schriftlichen Form gleich.

§ 19 Kassenprüfung / Inventarprüfung

(1) ¹Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Belege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, den Bestand und Verbleib von Vereinseigentum anhand von Inventarlisten und ob Vereinsvermögen wirtschaftlich eingesetzt und verwendet wird (Kassenprüfung). ²Sie bestätigen die Prüfung durch Unterschrift auf dem Prüfbericht, den sie der Mitgliederversammlung vorlegen und erläutern. ³Die Kassenprüfung kann jederzeit, muss aber ein mal jährlich erfolgen.

(2) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen- und Inventargeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 20 Satzungsänderung

(1) ¹Bei Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des BGB. ²Die Satzungsänderung ist nur mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

(2) Vor Eintrag der Satzungsänderung in das Vereinsregister ist die neue Satzung dem Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

§ 21 Auflösung

(1) ¹Die Auflösung des Vereins sowie die Verschmelzung mit anderen Vereinen kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. ²Für den Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) der abgegebenen gültigen Stimmen bei Teilnahme von mindestens 50% der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins an der Versammlung erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Aids-Hilfe Freiburg e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von **§ 2** dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 22 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

¹Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Juni 2016 beschlossen. ²Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. ³Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.